

schwächer fundiert sind, weil wir vom Euricianus nur allerhöchstens $\frac{1}{6}$ besitzen, den Rest erschliessen müssen und uns andererseits von der Entstehung der anderen Leges doch auch nur durch mancherlei ziemlich verwickelte Schlüsse ein annäherndes Bild zu machen vermögen. —

Im Folgenden erörtere ich die von Krammer angeführten einzelnen Argumente. Dabei habe ich mich bemüht, seine komplizierten Deduktionen kurz zusammenzufassen, um ihren Grundgedanken gerecht zu werden. Ich verweise meine Leser aber ausdrücklich auf Krammers Aufsatz selbst.

I.

Krammer legt für seine Beweisführung (S. 111 ff.) besonders Wert auf die Satzungen der Lex Salica über den Diebstahl von Hunden, Vögeln, Bienen, sowie die Beschädigung von Obstbäumen (tit. 6, 7, 8 etc.). Diese Bestimmungen sind in B dürftiger und auch anders geordnet als in A. Man hat daraus von jeher (Waitz S. 5) das höhere Alter der B-Texte erschlossen. Krammer nimmt hier besondere Zusammenhänge mit dem Euricianus, der Lex Burgundionum, Bajuvariorum und dem Edikt Rothars an. Er schliesst aus diesen Zusammenhängen auf ein hohes Alter des Archetyps A: dieser soll das Urbild für die Abfassung der Lex Burgundionum und Bajuvariorum gewesen sein, auch Rothar vorgelegen haben und andererseits soll der Aufbau von A durch verloren gegangene Stücke des Euricianus beeinflusst sein, deren Gruppierung sich in der Lex Visigothorum noch widerspiegele.

Diese Beweisführung, auf die Krammer besonderen Wert legt, scheint mir nicht gelungen.

a. Zunächst sollen die Titel 6 und 7 der Lex Salica, de furtis canum und de furtis avium mit Titel 97 Legis Burgund., de canibus, und 98 daselbst, de acceptoribus, derart übereinstimmen, dass die Benutzung des A-Textes bei der Redaktion der — bald nach 517 entstandenen — beiden Titel der Burgunder-Lex anzunehmen ist. Und zwar soll A benutzt sein, weil er die einzelnen Hundarten in derselben Reihenfolge wie 97 Burg. bringt. Dieser Titel zählt auf: veltravum, segutium, petrunculum. Das soll den A-Texten entsprechen, welche 6, § 1 seusium magistrum, 6, § 2 veltrum agutario, 6, § 3 canem pastoralem haben, während B (cod. 1) nur sigusium und